

Ergänzende Stellungnahme

zu förderbankspezifischen Regelungen
anlässlich der BaFin Konsultation 01/2021
Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer
Teil: Kreditinstitute gemäß § 51 Abs. 8 GwG

Kontakt:

Anna Abramovic, LL.M.

Referentin

Recht und Kapitalmarkt

T.: +49 (0) 30 8192-265

M. +49 (0) 172 8478717

E.: anna.abramovic@voeb.de

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

Vorbemerkung:

Wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Besonderen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG für Kreditinstitute (BaFin AuA BT) (ergänzend¹) Stellung nehmen zu dürfen.

Das Geldwäschegesetz (GwG) verfolgt intensiviert einen **risikobasierten Ansatz** (RBA) und ist von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt, die einen Interpretations- und Auslegungsspielraum bieten. Daher befürworten wir die konkretisierende Auslegung der GwG-Regelungen und begrüßen insbesondere, dass die AuAs BT-E Erläuterungen zu GwG-Pflichten von Spezialinstituten beinhalten.

Eine **besondere Rolle** unter den Spezialinstituten nehmen **Förderbanken** ein. Sie sind **Bestandteil** der **Ordnungspolitik Deutschlands** und besitzen einen politisch und gesellschaftlich anerkannten Auftrag. **Diese Sonderstellung erkannte auch der Europäische Gesetzgeber, in dem er Förderbanken vollständig aus der CRD ausgenommen hat.**

Es muss **sichergestellt werden**, dass **förderbankspezifische Besonderheiten zukünftig** auch in der **nationalen Verwaltungspraxis** (und in der externen Prüfung) **stärker Beachtung finden**. Zu diesen Besonderheiten zählen insbesondere:

- Förderbanken **handeln im öffentlichen Auftrag** und **unterstützen** die jeweilige **Landesregierung** sowie **Bundesregierung** bei der Förderung öffentlicher und privater **Investitionsvorhaben**. Hierzu zählen: Wirtschaftsförderung, Wohnungsbauförderung und Stadtentwicklung oder auch die Förderung von Landwirtschaft, Umweltschutz, Forschung und Entwicklung sowie Infrastruktur.
- Damit agieren **Förderbanken in begrenzten Geschäftsfeldern**. Die bei Förderbanken bestehenden **Geschäftsbeziehungen** sind **überwiegend gleicher Art** und die in diesem Rahmen anfallenden Transaktionen erschöpfen sich im Transfer **regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen** durch meist i.R.d. **Hausbankprinzips** ausgereicherter Darlehen.
- Förderbanken unterhalten **keine Kasse, keine Giro- oder ähnlichen Zahlungskonten**, über die der Zahlungsverkehr von Kunden erfolgt.
- Die **Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes**. Die Satzung der jeweiligen Förderbank legt fest, dass die Geschäfte der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen sind.

Eine **ausführliche Darstellung zur Förderbankenlandschaft** in Deutschland und den **Besonderheiten ihrer Geschäftstätigkeiten** können Sie der **Anlage** entnehmen.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen thematisieren förderbankspezifische Sachverhalte und stellen eine Ergänzung zur DK-Stellungnahme (AZ DK: 453) dar.

Zum Textbaustein 4. Konsortialkredite: Rückgriff auf Dritte bei Förderkreditvergabe

Die AuA BT-E enthalten Ausführungen, wonach bei **Förderkredit**en zur Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten (SFP) auf „Hausbanken“ als Dritte i.S.d. § 17 Abs. 1-4 GwG zurückgegriffen werden kann. Die verwendete Formulierung impliziert fälschlicherweise, dass Förderbanken SFP gegenüber Endkreditnehmern („Kunden“) „per se“ zu erfüllen haben.

Förderkredite werden in der Praxis überwiegend als Durchleitungsdarlehen vergeben („Hausbankenprinzip“). Nach unserem Verständnis besteht bei Durchleitungsdarlehen ein geldwäscherechtlich relevantes Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Förderinstitut und der Hausbank bzw. dem ggf. zwischengeschalteten Zentralinstitut, so dass vom Förderinstitut die (i.d.R. vereinfachten) Sorgfaltspflichten nur in Bezug auf die Hausbank / das Zentralinstitut zu erfüllen sind.

Die Hausbank schließt i.d.R. einen gesonderten Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer, sodass lediglich die Hausbank die Sorgfaltspflichten ggü. dem Endkreditnehmer zu erfüllen hat. Insofern ist unseres Erachtens hier kein Raum, Sorgfaltspflichten gegenüber dem Endkreditnehmer zu erfüllen und somit kein Rückgriff auf § 17 Abs. 1 - 4 GWG notwendig.

Die **Pflicht zur Erfüllung der SFP** besteht für **Förderbanken** lediglich bei **direkter Förderkreditgewährung (Direktgeschäft)**, da hier auf *vertraglicher Basis* eine Geschäftsbeziehung *direkt* zwischen der Förderbank und dem Endkreditnehmer („Kunde“) begründet wird.

Petition:

Wir regen an, die Formulierung wie folgt anzupassen bzw. klarstellend zu ergänzen:

„Im Rahmen von

- [direkt gewährten](#) Förderfinanzierungen, („Direktgeschäft“)

können die Konsorten/Finanzierungsbeteiligten/**Förderbanken** auf den Konsortialführer bzw. die „Hausbank“ (Darlehensgeber) als Dritten i.S.d. § 17 Abs. 1-4 GwG zur Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zurückgreifen.“

Zum Textbaustein 6. Monitoring: Absehen vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems (Ziffer 6.2.7)

Die AuA BT-E führen aus, dass u.a. **Förderinstitute** - **unabhängig** von der Höhe der **Bilanzsumme** - vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems **absehen** können, wenn die **Risikolage des Instituts** dies zulässt. Nach der Klarstellung, wann ein hinreichend geringes Risiko vorliegt, schließen die Ausführungen zu Ziffer 6.2.7 mit dem *neu eingefügten* Satz ab: **„In jedem Fall kann von dem Einsatz eines Datenverarbeitungssystems nicht abgesehen werden, wenn die Anzahl der monatlichen Transaktionen 100 übersteigt.“**

Zunächst ist – im Allgemeinen – kritisch anzumerken, dass die **pauschale Begrenzung** auf eine **bestimmte** Transaktionsanzahl im **Widerspruch** zum künftig in § 3a GWG normierten **risikobasierten Ansatz** steht und u.E. dem **regelbasierten** Ansatz zuzuordnen ist.

Das Abstellen auf die reine Transaktionsanzahl ist für sich genommen nicht geeignet, das tatsächlich vorhandene Risiko abzuwehren. Außerdem ist weder plausibel noch nachvollziehbar weshalb die Zahl „100“ als Maßstab genommen wird, die Wirksamkeit des manuellen Monitorings zu beurteilen.

Es erschließt sich nicht, warum 100 Transaktionen manuell überwachbar sein sollen, aber bereits 101 Transaktionen nicht mehr. **Beschränkt** sich das Geschäftsmodell – wie es bei Förderbanken der Fall ist – auf **bestimmte Transaktionsarten** (z.B. Tilgungsraten von Förderkrediten) **und** auf **bestimmte Vertragspartner** (wie u.a. Kommunen, öffentlichen Körperschaft oder anderen GWG- Verpflichteten), die ohnehin ein geringes Geldwäscherisiko bergen, ist die **Obergrenze von 100 Transaktionen** noch **weniger nachvollziehbar**.

Auch ist unklar, ob bereits bei einmaligem Überschreiten der Grenze von 100 Transaktionen sofort die Pflicht zur Implementierung eines EDV-basierten Datenverarbeitungssystems ausgelöst wird. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob nach einmaligen **Unterschreiten** der Grenze von 100 Transaktionen von einem solchen EDV-basierten System wieder abgesehen werden kann.

Berücksichtigt man dann das grundsätzlich **niedrige transaktionsbezogene Risikopotential**, dem **Förderbanken** ausgesetzt sind, scheint eine pauschale Transaktionsobergrenze als nicht zweckdienlich und unverhältnismäßig.

Die geringen transaktionsbezogenen Risiken können bei Förderbanken risikoangemessen ohne ein Datenverarbeitungssystem wirksam „von Hand“ überwacht werden.

Dies ist wie folgt zu begründen:

Bei der überwiegenden Zahl der förderbankseitigen Vertragspartner besteht eine Bankeinzugsermächtigung (für das Konto bei der Hausbank), dies führt dazu, dass Gelder Tag genau und in der korrekten Höhe bei der Förderbank eingehen. **Abweichende Zahlungsströme** (z. B. außerplanmäßige Tilgungen) werden **ohnehin automatisch und sofort erkannt** und **manuell**

bearbeitet. Zur prozessualen Ausgestaltung des **manuellen Monitorings** verweisen wir auf die Ausführungen der **Anlage** (siehe S. 5 bis 8).

EDV-basierte Monitoringsysteme greifen ihre Daten von den Zahlungsverkehrsplattformen der Institute ab. Jede eingehende, ausgehende und durchgeleitete Zahlung wird mit dem System auf vorher programmierte Auffälligkeiten (Indizien) geprüft. Da **Förderbanken keine Kasse, keine Giro- oder ähnlichen Konten** unterhalten, über die der Zahlungsverkehr der Kunden abläuft, ist das **Risiko**, zu Zwecken der **Geldwäsche missbraucht** zu werden, ohnehin **gering**, sodass sich bereits hier die Frage stellt, welche Indizien systemseitig zu implementieren wären.

Bankeigene Konten, wie Kreditkonten, die lediglich der buchhalterischen Erfassung von an die Bank selbst gerichteten Zahlungen dienen, sind u.E. hiervon auszunehmen, weil solche Konten keine Vermögenswerte aggregieren, über die später wieder verfügt werden kann. Sie dienen lediglich der **Erfüllung und Verbuchung zivilrechtlicher Verpflichtungen** gegenüber der Bank und **unterscheiden** sich damit **von echten Kundenkonten** (z. B. Giro- und Sparkonten). Letzten Endes würden die für die **EDV-basierten Monitoringsysteme** benötigten Indizien– aufgrund der **eingeschränkten Transaktionsarten** – **ins Leere laufen**.

Im Rahmen des Fördergeschäfts ist zudem hervorzuheben, dass die Erfüllung von Förderbedingungen sowie die Verwendungsnachweisprüfungen insgesamt zu einer höheren Prüf-dichte führen und als zusätzliche Sicherungsmaßnahmen dienen, die insgesamt dazu führen den Anreiz für GW und/oder betrügerisches Handeln zu minimieren oder auszuschließen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass bei der **Hausbank ohnehin jede Transaktion**, die über Zahlungsverkehrskonten abgewickelt wird, das **EDV-basierte Monitoringsystem durchläuft** und auf Auffälligkeiten hin überprüft wird. Eine **weitere Überprüfung von bereits untersuchten Transaktionen** durch das bei Förderbanken implementierte EDV- Monitoring führt zu **keinen neuen Erkenntnissen** und damit zu **keinem weiteren Nutzen** bei der Geldwäscherprävention.

Neben der **sehr geringen Anzahl an nutzbaren und geeigneten Indizien** wäre die **Implementierung** eines EDV-basierten Monitoringsystems mit einem **enormen Kostenaufwand** verbunden. **Da Förderbanken dem Gemeinwohl dienen und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erscheint die Einführung eines solchen kostenintensiven, kaum mehrwertbringendem Systems als unverhältnismäßig und geht letztlich zu Lasten der Fördermöglichkeiten.**

Abschließend ist anzumerken, dass sowohl durch die **Interne Revision** als auch durch die **externen Wirtschaftsprüfer regelmäßig eine Prüfung sowie Beurteilung erfolgt**, ob die **bestehenden Risiken** auch mit einer **manuellen Transaktionsüberwachung** angemessen beherrschbar sind. Dabei beurteilt sich die **Angemessenheit** danach, ob die eingerichteten Sicherungssysteme und Grundsätze **insgesamt geeignet sind**, die **Einhaltung der geldwäscherrelevanten Vorschriften** zu gewährleisten.

Petition:

Wir bitten um Streichung des letzten Satzes, der eine Transaktionsobergrenze vorsieht.

Sofern die Aufsicht von einer Streichung absieht, bitten wir – entsprechend dem risikobasierten Ansatz – die Transaktionsobergrenze an die Risikolage der jeweiligen Art von Spezialinstitut auszurichten.

Für Förderbanken könnte die Formulierung wie folgt lauten:

„In Fällen, in denen die Anzahl der monatlichen Transaktionen mit einem erhöhten Geldwäscherisiko, die nicht im Rahmen von nachgelagerten Geschäftstätigkeiten anfallen,, dauerhaft monatlich 100 oder jährlich 1.200 übersteigt, kann von dem Einsatz eines Datenverarbeitungssystems nicht abgesehen werden.“

Hinweise zum alternativen Formulierungsvorschlag:

Hervorzuheben ist, dass die **Risikolage** stark vom **Geschäftsmodell abhängt** und sich hier insbesondere die Spezialinstitute untereinander deutlich unterscheiden. Ausgehend vom Geschäftsmodell sollten die **einzelnen Risikosituationen** auch im Hinblick auf die **Transaktionsobergrenze** genügend **gewürdigt** werden.

U.E. ist eine Klarstellung wichtig, dass erst eine **„permanente“ Risikolage** – als **pflichtauslösende Situation** – zur Implementierung eines EDV-basierten Monitoringsystems führt. Programmbezogene Sondersituationen (z.B. vorzeitige Rückzahlung von Corona-Darlehen) sollten nicht zur generellen Einführung eines Monitoringsystems führen.

Als **„permanent“** könnte hier ein **Betrachtungszeitraum** von **einem** oder von **zwei Jahren** herangezogen werden. Dieser Zeitraum ist sinnvoll, da ohnehin im Rahmen der **Risikoanalyse** die institutsspezifische **Risikosituation** zu analysieren bzw. **jährlich zu aktualisieren** ist. Dabei sollten die Institute, die *keinem* jährlichen (sondern **zweijährlichen**) **Prüfungsrhythmus** unterliegen auch **zwei Jahre als Betrachtungszeitraum** ansetzen können.

Ferner befürworten wir eine **jährliche kumulierte Transaktionsobergrenze**, da ein einmaliges Überschreiten der monatlichen Obergrenze nicht automatisch als pflichtauslösend anzusehen ist. Ein **risikobasierter Spielraum** ist notwendig, um den Instituten eine gewisse **Flexibilität einzuräumen** mit der bspw. auf veränderte Zinssätze reagiert werden kann, ohne dass hierdurch ein einmaliges Überschreiten der Obergrenze o.g. Pflicht auslöst.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 59 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 2.800 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Drittel des deutschen Bankenmarktes ab. Mit mehr als 70.000 Beschäftigten nehmen unsere Mitgliedsinstitute ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 52 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 24 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Unsere Förderbanken haben neue Förderdarlehen in Höhe von 63,8 Milliarden Euro bereitgestellt (Geschäftsjahr 2018). Weitere Informationen unter www.voeb.de

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-
Krauß

Anlage

zur ergänzenden VÖB-Stellungnahme anlässlich der

BaFin Konsultation 01/2021 - Auslegungs- und Anwendungshinweise

Besonderer Teil: Kreditinstitute gemäß § 51 Abs. 8 GwG

Petition: Ausnahme vom EDV-Monitoring, 25h KWG

Förderbanken führen eine manuelle Transaktionsüberwachung durch, die aufgrund der Geschäftstätigkeit keinen Nachteil zum EDV-Monitoring bringt

- Laut der **nationalen Risikoanalyse** (S. 56) seien **Spezialinstitute** einem **niedrigeren Risiko des Missbrauchs für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung** ausgesetzt als Universalbanken.
- Die **Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten** und internen Sicherungsmaßnahmen sind nur dann **sinnvoll** und von **nachhaltigem Erfolg**, wenn sie eine **effektive und effiziente Geldwäschebekämpfung ermöglichen**. **Effizient** ist nur etwas, wenn der **Nutzen über dem Aufwand** steht.
- Förderbanken betreiben bereits jetzt einen großen Aufwand hinsichtlich der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Verpflichtungen – auch im Hinblick auf ein manuelles Transaktionsmonitoring. Ein EDV-basiertes Datenverarbeitungssystem bringt keinen Mehrwert bzw. keinen weiteren Nutzen. Gründe hierfür sind u.a. (vgl. Folien 6 bis 8):
 - Förderbanken verfolgen ein sehr spezifisches Geschäftsmodell, was nicht mit einer (größeren) Retailbank vergleichbar ist
 - Förderbanken unterhalten **keine Kasse, keine Giro- oder ähnlichen Konten**, über die der **Zahlungsverkehr** von Kunden erfolgt
 - Förderbanken sind je nach Richtung der Transaktion **ausschließlich Auftraggeber** oder **Begünstigter**
 - **Abweichende Zahlungsströme** (z. B. außerplanmäßige Tilgungen) werden **automatisiert** sofort **erkannt** und manuell als Einzelfall bearbeitet
 - Die bei Förderbanken bestehenden **Geschäftsbeziehungen sind überwiegend gleicher Art** und die in diesem Rahmen anfallenden Transaktionen erschöpfen sich im **Transfer regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen** oder entstehen im Rahmen des **Hausbankprinzips ausgereicher Darlehen**
 - Ein **EDV-basiertes System „reagiert“** auf die hinterlegten „Alerts“. Da Förderinstitute **nur eingeschränkte Transaktionsarten** haben würden **die meisten der „Alerts“ ins Leere laufen**
- Mittels der von **Förderbanken** betriebenen und aktualisierten **manuellen Monitoringmaßnahmen** sind die Institute **in der Lage, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen zu erkennen**, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen ungewöhnlich abgelaufen oder die ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zwecke erfolgen. Im Rahmen der jährlichen **Jahresabschlussprüfung** wird gem. § 27 Abs. XX PrüfV die Angemessenheit bzw. **Wirksamkeit der manuellen Monitoringmaßnahmen geprüft**.
- Die **Sonderstellung von Förderbanken** führte darüber hinaus auch zur **Ausnahme aus der CRD** – eine analoge Sichtweise sollte daher auch im Rahmen des EDV-Monitorings angebracht sein.

Deutsche Förderbanken sind auf Bundes- und Landesebene aktiv

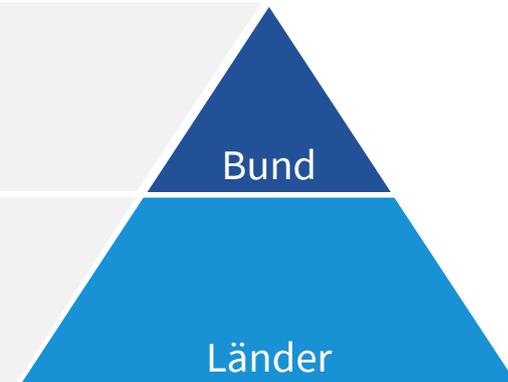
Sie unterstützen die jeweilige Landesregierung bei der Förderung öffentlicher und privater Investitionsvorhaben

Förderbanken auf Bundesebene

- Kreditanstalt auf Bundesebene (KfW)
- Landwirtschaftliche Rentenbank

Förderbanken auf Landesebene

- 17 regionale Förderbanken
- 1 Förderinstitut pro Bundesland (Bayern 2)
- Teils rechtliche unselbstständige Einheiten (in Landesbanken organisiert)



- Förderbanken sind häufig als Kreditinstitut in der **Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts** errichtet worden.
- Förderbanken sind häufig befugt, als **Bewilligungsstelle Verwaltungsakte** zu erlassen.
- Ihre **Aufgaben** sind i.d.R. in einem **Bundes- oder Landesgesetz** bzw. in einer Rechtsverordnung fixiert.
- Förderbanken sind den **gesellschaftspolitischen Zielen ihrer öffentlichen Träger verpflichtet**.
- Geschäfte der Förderbank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung **striktter Wettbewerbsneutralität** zu führen .
- Die Erzielung von **Gewinn ist nicht Hauptzweck** des Geschäftsbetriebes.
- **Laut der nationalen Risikoanalyse** sind Spezialinstitute einem **niedrigeren Risiko** des Missbrauchs **für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung** ausgesetzt als Universalbanken (**S. 56**).

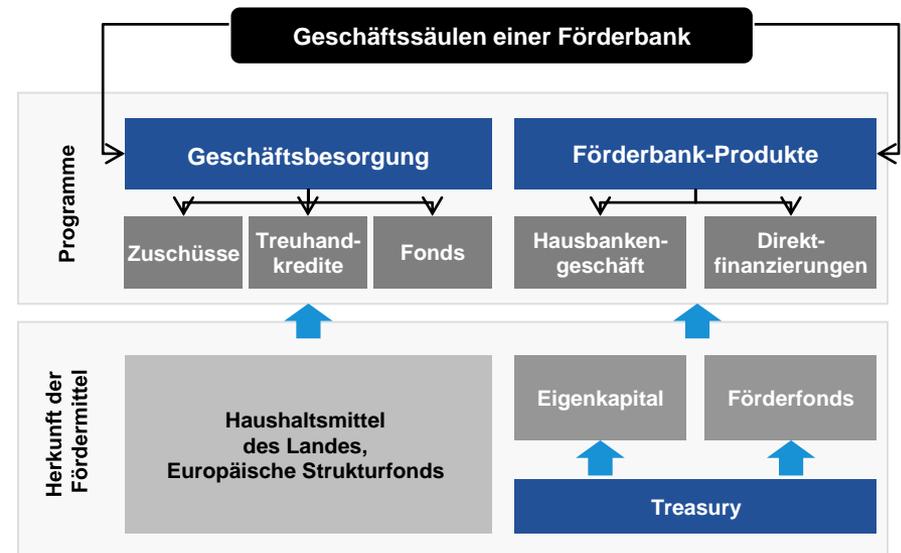
Geschäftssäulen einer Förderbank

primär die Geschäftsbesorgung

- Die grds. regionalen Förderbanken **unterstützen** die jeweilige **Landesregierung** bei der **Förderung öffentlicher und privater Investitionsvorhaben**, je nach Themenschwerpunkten der Landesregierung, können dies bspw. Förderungen von Investitionen in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit, Infrastruktur und Wohnungsbau sein.
- Die Förderung erfolgt in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften sowie Risiko- und Beteiligungskapital.
- Dabei ist zwischen den zwei Geschäftssäulen der Geschäftsbesorgung und dem (eingeschränkten) Eigen-geschäft zu unterscheiden:

Die **Geschäftsbesorgung** umfasst u.a. das **Zuschuss-geschäft**. Hierbei bearbeitet die **Förderbank** als zentraler **Geschäftsbesorger des Landes** und im **Auftrag der Landesministerien** bestimmte **Förderprogramme**.

Im **Eigengeschäft** gewährt die Förderbank (Förder-) Kredite im **Hausbankgeschäft** (z.B. Globaldarlehen an KIs zur zinsgünstigen Refinanzierung) oder als **Direktfinanzierung**: (z.B. **Finanzierungen an das jeweilige Land**, an Gebietskörperschaften)



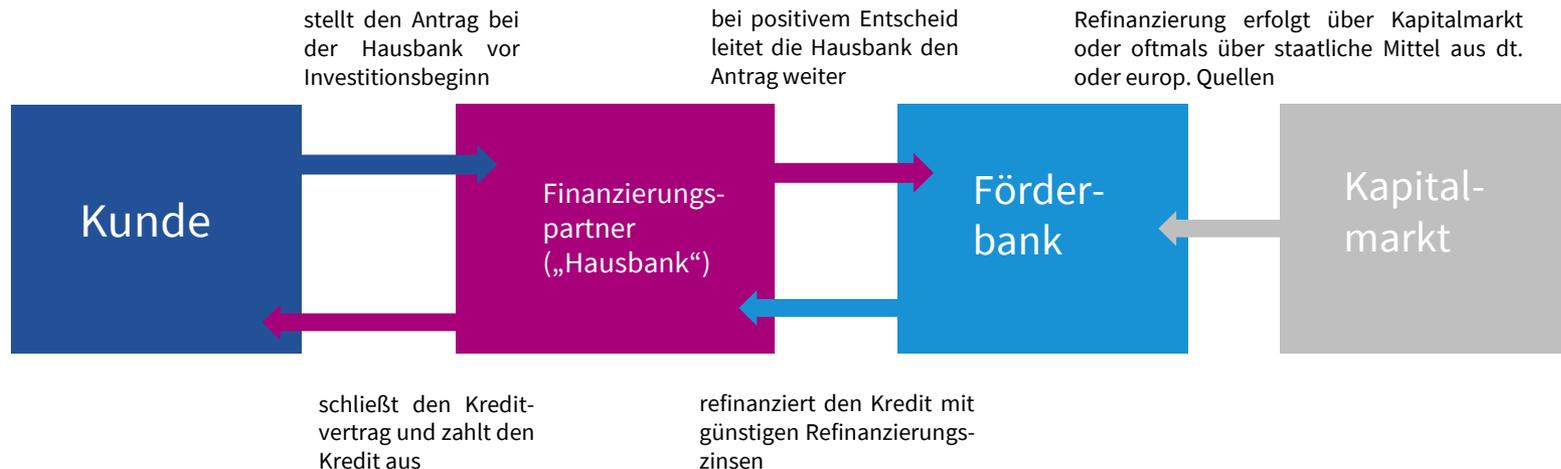
Zahlungsflüsse (Beispiele):

zinsgünstigen Darlehen: i.d.R. wird die Kreditsumme von Förderbanken in *einer* Summe auf Konto bei der Hausbank transferiert, Rückfluss in vereinbarten Tilgungsraten.

Zuschüsse: i.d.R. Einmalzahlungen von Förderbank auf Konto bei der Hausbank; kein pflichtauslösendes Ereignis i.S.d. § 10 Abs. 3 GWG

Vertragliche Beziehungen

Am Beispiel des Durchleitungsgeschäftes



Der **Kreditvertrag** enthält die entsprechenden **Rahmenbedingungen** hinsichtlich der Rückführung des Kredits, d.h. in welchen „**Zahlungsströmen**“ (welche **Tilgungsrate** ab wann und in welchem **Rhythmus** zu leisten ist). Die **Angaben zu diesem Zahlungsstrom** werden bei der Förderbank **systemseitig erfasst**, wodurch die Förderbank stets über die Rückführungsmodalitäten informiert ist. Die **gleichförmigen Tilgungsraten** werden entweder **per Dauerauftrag** oder **Bankeinzug** (bei der Hausbank des Kreditempfängers) geleistet. Von diesen „transaktionsbezogenen Ausführungen“ sind die vertraglichen Verhältnisse differenziert zu betrachten: entweder der Kreditvertrag wird zw. Endkreditnehmer (Kunde) und Förderbank i.R.d. Direktfinanzierung oder zwischen der Hausbank und der Förderbank i.R.d. Durchleitungsgeschäftes geschlossen.

Kontinuierliche Überwachung nach GwG und KWG

Vorgaben zur kontinuierliche Überwachung gem. **KWG** und Umsetzung in den Förderbanken

Gesetzliche Regelung: § 25h Abs. 2 KWG

Förderbanken betreiben überwiegend **manuelles Monitoring**, weil...:

... sie **keine Kassengeschäfte betreiben**

... sie **keine Giro- oder ähnliche Konten führen**, die für den Zahlungsverkehr geeignet sind.

... die vorhandenen **Geschäftsbeziehungen** überwiegend **gleicher Art** sind

... die anfallenden Transaktionen sich im Transfer **regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen** erschöpfen

... oder im Rahmen des **Hausbankprinzips ausgereichter Darlehen** entstehen

... besonders **komplexe oder große Transaktionen** im Rahmen des Fördergeschäfts nicht vorhanden sind

... die für die **EDV-Systeme** benötigten **Indizien** führen– aufgrund der **eingeschränkten**

Transaktionsarten – zu **keiner zusätzlichen Geldwäscheprävention** und bringen somit **keinen Nutzen/Mehrwert**

Qualitätssicherung:

- Ob die Beherrschung bestehender Risiken auch mit einer manuellen Überwachung wirksam sichergestellt wird, ergibt sich aus der Zusammenschau der Risikosituation gem. Risikoanalyse und den ageleiteten Maßnahmen, insb. Überwachungshandlungen des GWB (Stichproben). Zudem wird die Wirksamkeit durch externe und interne Prüfer beurteilt.
- Vorgaben hinsichtlich der manuellen Transaktionsüberwachung sind in den jeweils gültigen schriftlich fixierten Ordnungen geregelt, die allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

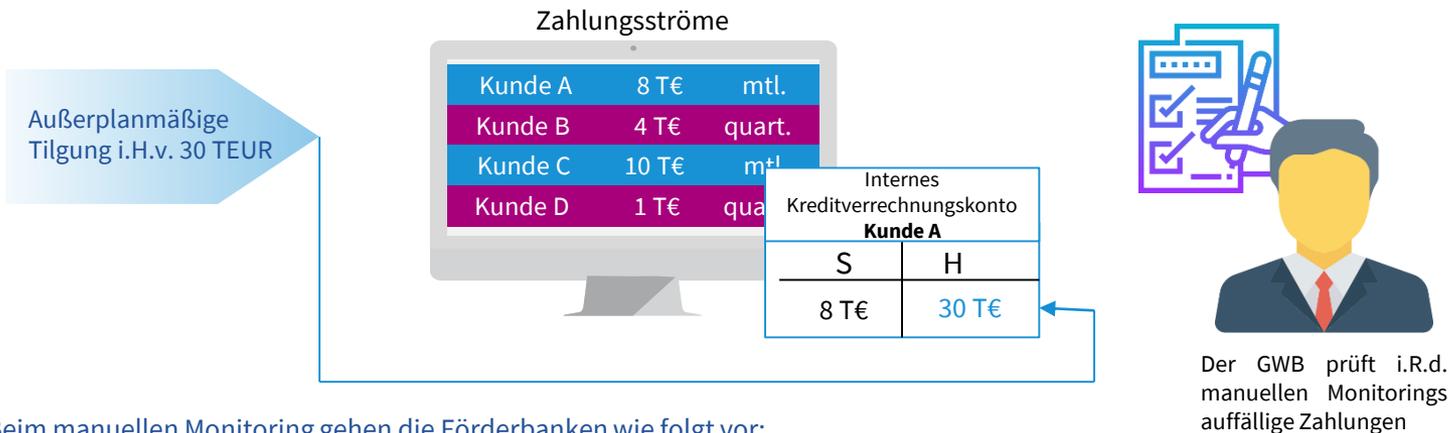
§ 25h Abs. 2 KWG
Zahlungsverkehr- und
Transaktionsuntersuchung
(„Monitoring“)

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
kontinuierliche Überwachung
der Geschäftsbeziehung
(sog. „Research“)

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
Kundendatenaktualisierung
Periodisch/anlassbezogen

Größte Auffälligkeit: außerplanmäßige Tilgung

Förderbanken besitzen einen strikten Ablauf zum manuellen Monitoring, wenn es zu außerplanmäßigen Tilgungen kommt



Beim manuellen Monitoring gehen die Förderbanken wie folgt vor:

- Jede Annuität (d.h. jeder Zahlungsstrom) wird im Rahmen der Kreditvertrages vereinbart.
- Systemseitig werden für den jeweiligen Vertragspartner die Ratenhöhe und Laufzeit erfasst, wodurch die Überprüfung der Zahlungseingänge in der vorher definierten Höhe zu den definierten Zahlungstagen gesichert wird.
- Jede Abweichung des Zahlungsstroms wird automatisch erkannt und taucht in der Darlehensbuchhaltung auf.
- Zur weiteren Bearbeitung leitet i.d.R. die Darlehensbuchhaltung die abweichende Zahlung (z.B. außerplanmäßige Tilgung) – je nach Förderbank – an die Fachabteilung/den Geldwäschebeauftragten.
- Der Fachbereich/GWB - je nach Förderbank - führt das manuelle Monitoring durch und prüft die Mittelherkunft und etwaige Unstimmigkeiten – die Prüfung wird dokumentiert.
- Jeder Zahlungseingang ist im System vermerkt, sodass jeder Abweichung des üblichen Zahlungseingangs direkt erkannt wird und im manuellen Monitoring bearbeitet wird.
- Der GWB führt Stichproben i.R.d. Überwachungshandlungen durch und überprüft den sachgerechten Umgang.

Transaktionsarten bei Förderbanken

- | | | |
|---|---------------------------------------|-----------------------------|
| ✗ Geldwechsel (Geldtausch) | (✓) Überweisungseingänge | ✗ Wechselzahlungseingang |
| ✗ Sortengeschäft | (✓) Überweisungsausgänge | ✗ Wechselzahlungsausgang |
| ✗ Zahlscheingeschäft | (✓) Lastschrifteingänge | ✗ Kreditkartenüberweisungen |
| ✗ Finanztransfergeschäft | ✗ Lastschriftausgänge | ✓ Darlehensauszahlung |
| ✗ Bar-Einzahlung | ✗ Übertrag von Wertpapieren | ✓ Darlehensrückzahlung |
| ✗ Bar-Auszahlung | ✗ Debitkartenzahlungseingang | |
| ✗ Bar-Scheck/Reisescheck/LZB-Scheck - Auszahlung | ✗ Kreditkartenzahlungsseingang | |
| ✗ Bar-Scheck/Reisescheck/LZB-Scheck - Ausstellung | ✗ Geldkartenzahlungseingang (E- Geld) | |
| ✗ Einzahlung von Wertpapieren | ✗ Debitkartenzahlung | |
| ✗ Auszahlung von Wertpapieren | ✗ Kreditkartenzahlungen | |
| ✗ Edelmetalle | ✗ Geldkartenzahlung (E- Geld) | |
| | ✗ Scheckzahlungseingänge | |
| | ✗ Scheckzahlungsausgänge | |

Überweisungseingänge:

Tilgungen von Kundenkonten bei der jeweiligen Kundenbank an das Bundesbank-Konto der jeweiligen Förderbank

Überweisungsausgänge:

z.B. Zuschüsse oder Darlehen über das Bundesbankkonto der Förderbank an das Kundenkonto bei der jeweiligen Kundenbank bzw. Hausbank

Lastschrifteingänge:

Tilgungen von Kundenkonten bei der jeweiligen Hausbank an das Bundesbank-Konto der jeweiligen Förderbank

Kontinuierliche Überwachung nach GwG und KWG

Vorgaben zur kontinuierliche Überwachung gem. **GwG** und Umsetzung in den Förderbanken

Zusätzlich zum manuellen Monitoring gem. 25h KWG halten Förderbanken die Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG ein!

Gesetzliche Regelung: § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG

Umsetzung in Förderbanken:

- Im Verlauf der Kundenbeziehung Anpassung der Zuordnung zur Risikoklasse anhand neuer Erkenntnisse bzw. Anpassung des Handlungsrahmens.
- Je nach Institut werden die entsprechenden EU- Embargo- und Sanktionslisten sowie PEP-Datenbanken für den Abgleich genutzt
- Der Listenabgleich erfolgt als Batch-Lauf in der täglichen Nachverarbeitung. Es wird der gesamte Geschäftspartnerbestand mit den Entitäten der konsolidierten Liste der EU-Finanzsanktionen verglichen. Die vermeintlichen oder tatsächlichen Treffer werden in eine Trefferliste geschrieben.
- Bei potentiellen Treffern wird seitens des Geldwäschebeauftragten überprüft, ob es sich um die gleiche Person handelt. Sofern hier eine Personengleichheit vorliegt, wird die Geschäftsbeziehung den verstärkten Sorgfaltspflichten zugeordnet und unterliegt den Regelungen des § 15 GwG. Weitere Handlungsmaßnahmen ergeben sich aus dem konkreten Sachverhalt

Qualitätssicherung:

- Durch Schulungen wird den Mitarbeitern aufgezeigt, welche Veränderungen hinsichtlich der Kundenstammdaten einer kontinuierlichen Überwachung bedürfen und welche weiteren Schritte ggfs. einzuleiten sind
- Vorgaben hinsichtlich der kontinuierlichen Überwachung sind in der jeweils gültigen schriftlich fixierten Ordnung geregelt, die allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
- Durch stichprobenhafte Überwachungsmaßnahmen überprüft der Geldwäschebeauftragte hierzu die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 25h Abs. 2 KWG
Zahlungsverkehr- und
Transaktionsuntersuchung
(„Monitoring“)

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
kontinuierliche Überwachung
der Geschäftsbeziehung
(sog. „Research“)

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
Kundendatenaktualisierung
Periodisch/anlassbezogen

Kontinuierliche Überwachung nach GwG und KWG

Vorgaben zur kontinuierliche Überwachung gem. **GwG** und Umsetzung in den Förderbanken

Gesetzliche Regelung: § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG

Umsetzung in Förderbanken:

- Geschäftsbeziehungen bestehen mehrheitlich zu Kommunen, anderen Kreditinstituten (die selbst Verpflichtete nach dem GwG sind) und allgemein juristischen Personen. Einige Förderbanken gehen gar keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen ein.
- Wann eine periodische Kundendatenaktualisierung zu erfolgen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Risikoklasse des Kunden
- Durch systemseitige Benachrichtigungen („Alerts“) im bestandsführendem System werden die Kundenberater aufgefordert die periodische Aktualisierung durchzuführen – der Geldwäschebeauftragte hält die Umsetzung nach
- Welche Anlässe zu einer Aktualisierung führen sind in der jeweils gültigen schriftlich fixierten Ordnungen geregelt

Qualitätssicherung:

- Durch Schulungen wird den Mitarbeitern aufgezeigt, wann eine Kundendatenaktualisierung zu erfolgen hat und welche Unterlagen/Angaben überprüft werden müssen
- Vorgaben hinsichtlich der Kundendatenaktualisierung sind in der jeweils gültigen schriftlich fixierten Ordnung geregelt, die allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
- Durch stichprobenhafte Überwachungsmaßnahmen überprüft der Geldwäschebeauftragte die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hierzu.

§ 25h Abs. 2 KWG
Zahlungsverkehr- und
Transaktionsuntersuchung
(„Monitoring“)

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
kontinuierliche Überwachung
der Geschäftsbeziehung
(sog. „Research“)

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
Kundendatenaktualisierung
Periodisch/anlassbezogen